

Family Mainstreaming: Wir dürfen nicht die Kinder strafen

„Im sechzigsten Jahr des Grundgesetzes wäre es Zeit zu überlegen, wie Haft familienverträglich gestaltet werden kann.“¹

Wir fordern eine familiensensible Gestaltung des Strafvollzugs!

Wenn Angehörige ins Gefängnis müssen, leidet die ganze Familie – vor allem die Kinder. Denn dann ist nichts mehr, wie es war: Partnerinnen und Partner sind plötzlich alleinerziehend, die materielle Situation der Familie verschlechtert sich oftmals dramatisch, und der Verlust von Vater oder Mutter stürzt Kinder in Trauer, Scham, Schuldgefühle, Zweifel und Ängste. Häufig werden sie über den Verbleib des abwesenden Familienmitglieds belogen oder täuschen ihrerseits ihr Umfeld. Dann ist Papa „auf Montage“ oder „in Kur“, damit niemand in der Schule oder der Nachbarschaft erfährt, was wirklich passiert ist. Nicht selten verlieren Mütter und Väter durch die veränderte Lebenssituation, durch die Haft oder durch existenzielle Sorgen und Einsamkeit den Blick für die Not und die Bedürfnisse ihrer Kinder. Viele Kinder verlieren ihr Vertrauen in die Eltern oder entwickeln psychische Auffälligkeiten. Partnerschaften scheitern, Familien zerbrechen. Unterstützungsangebote sind Mangelware. Und dort, wo Angehörige große Anstrengungen unternehmen, die familiären Beziehungen aufrecht zu erhalten, haben sie mit den familienfeindlichen Bedingungen der Haft zu kämpfen. Dann wird das Familienleben auf die spärlichen und nicht immer kindgerechten Besuchszeiten der JVA beschränkt. Meist können nur die dringlichsten Angelegenheiten besprochen werden, für Gefühle und Nähe bleibt kaum Zeit und Raum.

Dabei brauchen Kinder gerade in einer solchen Ausnahmesituation eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen. Sie brauchen das Gefühl und die Sicherheit, dass auch der inhaftierte Elternteil noch für sie da ist. Sie brauchen Unterstützung, damit die Verbindung zum inhaftierten Vater oder zur inhaftierten Mutter erhalten bleibt. Partnerinnen und Partner von Inhaftierten brauchen den Kontakt, um weiterhin gemeinsame Entscheidungen treffen zu können. Und für die Inhaftierten ist der Rückhalt durch die Familie ein wesentlicher Baustein ihrer Resozialisierung. Eine feste Beziehung zu Angehörigen und zu den Kindern, die Sorge um deren Zukunft, kann eine große Motivation sein, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Family Mainstreaming kann das ändern

Eine halbe Million Menschen sind nach Schätzungen in Deutschland von der Inhaftierung eines Angehörigen und von den familienfeindlichen Folgen betroffen. Kinder Inhaftierter zahlen dafür den höchsten Preis. Dabei bekräftigt die von der Bundesregierung ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) das Recht des Kindes auf Familie, Fürsorge und regelmäßigen Umgang mit beiden

¹ Heribert Prantl in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 270 vom 20.11.08, S. 4

Elternteilen. Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Freiheitsentzug als Sanktion für strafbares Verhalten ist demgegenüber nachgeordnetes Recht.

Die Partnerinnen und Partner und vor allem die Kinder von Inhaftierten dürfen nicht länger mit bestraft werden! Die Belange von Kindern, Eltern und Angehörigen müssen auch im Strafvollzug konsequenter als bisher berücksichtigt werden. Der positive Einfluss einer Familie, die Betreuung und Fürsorge, Unterstützung und Rückhalt bietet, muss für die Gesundheit und die Resozialisierung der Inhaftierten gestärkt werden.

Auch im Rahmen des Strafvollzugs können Möglichkeiten geschaffen werden, den Erhalt der Familie zu fördern und Entfremdung zu verhindern. Dies kann gelingen, wenn künftig das Prinzip des Family Mainstreamings berücksichtigt wird, d. h. wenn Strafvollzugsmaßnahmen durchgängig daraufhin geprüft werden, wie der familiäre Rückhalt gesichert und die Rechte der Angehörigen berücksichtigt werden können *Family Mainstreaming* eröffnet damit dem Staat die Möglichkeit, soziale Fürsorge und gesellschaftliche Verantwortung für Familien straffälliger Eltern und Kinder auch im Falle der Verhängung unvermeidlicher Freiheitsstrafen zu übernehmen. Gleichzeitig werden erhebliche volkswirtschaftliche Folgekosten vermieden, wenn frühzeitig Eltern-, Kind- und Familienmaßnahmen im Vollzug verwirklicht werden. *Family Mainstreaming* ist ein Schlüssel für einen humanen, auf Wiedereingliederung und Teilhabe zielenden Umgang mit Straffälligen und ihren Angehörigen.

Eine nach dem *Family Mainstreaming* familienverträgliche Ausgestaltung des Strafvollzuges muss folgende Punkte beachten:

1. Das Konzept des *Family Mainstreamings* ist bei allen gerichtlichen und vollzuglichen Entscheidungen von Anfang an und durchgehend zu berücksichtigen.
2. Die Landesjustizministerien tragen Sorge dafür, dass jede Vollzugsanstalt einen Kinder- und Familienbeauftragten bestellt, der die Maßnahmen der JVA aus Sicht der Kinder und Partner von Strafgefangenen prüft und mitgestaltet.
3. Das JVA-Personal muss geschult werden, mit Angehörigen und Kindern wertschätzend und sensibel umzugehen, um ihnen die schwierige Situation in der JVA zu erleichtern.
4. Um ein geregelter Familienleben zu fördern, sind straffällige Eltern vorrangig in den offenen Vollzug zu verlegen.
5. Zudem sind bei straffälligen Eltern alternative Sanktionsarten wie Hausarrest, elektronisches Monitoring und familienintegrative Vollzugsformen bevorzugt anzuwenden.
6. Eine heimatnahe Unterbringung senkt die finanziellen und zeitlichen Hürden für Besuche von Angehörigen, vor allem der Kinder.
7. Dazu gehören auch bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder und Partnerinnen/Partner, d. h. zusätzliche und längere Besuchstermine sowie flexible Besuchszeiten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen.
8. Besuchsräume müssen kind- und familiengerecht gestaltet werden, z. B. mit einer Spielecke. Die Nutzung von Langzeitbesuchsräumen kann familienähnliche Situationen ermöglichen.

9. Möglichkeiten des telefonischen Kontaktes und des Kontaktes per Internet (Skype) sind auszubauen, um den Kontakt auch zwischen den Besuchen lebendig zu halten.
10. Partner-, Ehe-, und Familienseminare sowie spezielle Eltern-Kind Maßnahmen (Vater/Mutter-Kind-Gruppen) in und außerhalb der Haftanstalt tragen wesentlich dazu bei, Kindern und Angehörigen die krisenhafte Lebenssituation zu erleichtern. Väter und Mütter lernen, ihren Kindern beizustehen (lernen, den Umgang miteinander bewusst zu gestalten, auf ihre Sorgen und Ängste einzugehen) und wichtige Faktoren eines Familienlebens (intensive Gespräche, Spiel, Körperkontakt) aufrecht zu erhalten.
11. Bei besonderen Lebensereignissen (Taufe, Einschulung, schwere Erkrankung des Kindes u. ä.) sollten im Sinne der Kinder und des familiären Zusammenhalts gesonderte Ausgangsmöglichkeiten geschaffen werden.
12. Die genannten Angebote brauchen eine wissenschaftliche Evaluierung, die dabei hilft, deren Wirksamkeit und Reichweite bei künftigen Planungen besser berücksichtigen zu können. Auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur ist es ferner geboten, die Grundlagen für eine statistische Erfassung der betroffenen Kinder zu schaffen.

Angehörige von Inhaftierten tragen eine individuelle, aber zugleich auch eine gesellschaftliche Last. Der Staat hat die Pflicht, Familien, die unverschuldet in schwierige Lebenssituationen geraten und zugleich der Grundstein für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft sind, zu unterstützen. Die konsequente Anwendung des *Family Mainstreamings* zeigt einen Weg auf, dieser politischen Verantwortung gerecht zu werden.

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. (14.05.2012)

V. i. S. d. P. Dr. Klaus Roggenthin

Kontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Geschäftsstelle

Oppelner Str.130

53119 Bonn

info@bag-s.de

0228/9663593

Vorsitzende: Renate Engels